

## BGE 41 I 349

Bundesgericht (BGE), 1915-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_41\\_I\\_349](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_41_I_349)

FR: ATF 41 I 349

IT: DTF 41 I 349

### Volltext

348 Staatsrecht. Vorschriften der Zivilprozessordnung richte, so sei es überhaupt fraglich, ob die geltend gemachte Forderung öffentlich-rechtlichen Charakter habe. B. - Gegen diesen Entscheid hat der Rekurrent am 10. September 1915 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage, der Entscheid sei aufzuheben und die Bezirksgerichtskommission anzuweisen, ein neues Urteil zu fällen, wodurch die Klage von der Hand gewiesen oder abgewiesen werde. Er macht geltend: Die Vollstreckung von Urteilen in Ehrverletzungsprozessen sei, soweit eine Forderungsvollstreckung in Frage komme, Sache des Bezirksgerichtspräsidenten (§§ 283-292 ZPO). Dieser habe, wenn es sich um ausserkantonale Urteile handle, die Weisung des Obergerichtes einzuholen. Die Bezirksgerichtskommission sei daher zur Vollstreckung des Urteils des Bezirksgerichtes VOLL Stein a jRhein nicht zuständig gewesen. Die Annahme, dass die Kompetenzbestimmungen des thurgauischen Prozessrechtes nicht zwingend seien, sei ebenso willkürlich, als die Auffassung, dass eine Urteilsvollstreckung nicht in Frage stehe. Die Vollstreckung des in Frage kommenden Urteils sei überhaupt im Kanton Thurgau unzulässig. Der Kanton Thurgau vollstrecke nur Zivilurteile, nicht aber Straf- und Verwaltungsentscheide anderer Kantone, er sei dem Rechtshilfekonkordat erst am 29. August 1915 beigetreten. Die Bezirksgerichtskommission habe also die ehrgeklagte Forderung überhaupt nicht beurteilen dürfen, weil diese auf dem öffentlichen Recht eines andern Kantons beruhe. Der angefochtene Entscheid verletze Art. 4 BV. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Die Bezirksgerichtskanzlei Stein a jRhein hat nicht die Vollstreckung des Urteils des Bezirksgerichtes Stein a jRhein verlangt, sondern die durch das Urteil begründete Forderung auf dem Wege des ordentlichen Zivilprozesses Gleichheit vor dem Gesetz. N° 51. 349 geltend gemacht. Es kann sich daher nur fragen, ob die Bezirksgerichtskommission von Steckborn ihre Kompetenz zur Beurteilung der Klage willkürlich bejaht habe. Zugegeben, dass der Anspruch auf Bezahlung von Gerichtskosten auf dem öffentlichen Recht beruht, und dass die Bezirksgerichtskommission nicht verpflichtet gewesen wäre, auf die Klage einzutreten, so ist damit nicht gesagt, dass sie einen Akt der Willkür begangen hat, indem sie über die Forderung verhandelt und entschieden hat. Darüber, was als Zivilsache zu betrachten sei, hatte die Bezirksgerichtskommission nach ihrem Ermessen zu entscheiden und es sprachen auch Gründe dafür, den Anspruch der Gerichtskanzlei Stein hinsichtlich der Geltendmachung von Gerichtskosten als einen privatrechtlichen zu behandeln. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen. 51. Urteil vom 18. November 1916 i. S. Staat Aargau gegen Einwohnergemeinde Aarau (Städtisches Elektrizitätswerk). Angeblich gegen die Garantie der Rechtsgleichheit verstossende Auslegung eines kantonalen Steuergesetzes (Frage der Staatssteuerpflicht eines Gemeinde-Elektrizitätswerkes nach aargauischem Steuerrecht). Verletzung des Grundsatzes der Gewaltenteilung (Art. 3 aarg. StV) } A. - Das aargauische Gesetz vom 11. März 1865 über den

Bezug von Vermögens- und Erwerbssteuern zu Staatszwecken (StStG) bestimmt in § 2, dass der direkten Besteuerung unterliege: (a) das im Kantonsgebiete befindliche Vermögen in 350 staatsrechtl. Gebäuden und Grundstücken, sowie das einem Einwohner des Kantons angehörende Vermögen an Fahrvermögen, Forderungen oder an Handels-, Fabrik- und Gewerbefonds; (b) der Erwerb, d. h. dasjenige Einkommen, welches I) Jemand durch den Genuss einer Pension, eines Leibgedings, durch Ausübung einer Kunst, eines Handels, eines Gewerbes, Handwerks, eines Amtes, Berufes, oder durch irgend eine andere Beschäftigung oder Arbeit erwirbt. II) Laut § 3 sind jedoch von der Besteuerung ausgenommen (neben dem öffentlichen Gut im Sinne des früheren § 415 aarg. BGB, das nunmehr § 82 aarg. EG z. ZGB als das dem Gebrauche von jedermann dienende Staats- oder Gemeindeeigentum definiert, und dem gesamten unmittelbaren und mittelbaren Staatsgut): (c) die für den Gottesdienst, die Schule, die Armenpflege und die Polizei bestimmten Gebäulichkeiten und Gerätschaften der Gemeinden. » Nach § 7 wird der Besteuerung die « einfache Steuer » zu Grunde gelegt, welche erfordert: a) vom Erwerb: 1 Fr. vom 100 b) vom Vermögen (soweit hiervon Belang): 1. an Kapitalien, Handels-, Gewerbe- und Fabrikfonds 1 Fr. 20 Cts. von 1000 Fr.; 2. an Grundstücken 80 Rappen von 1000 Fr. 3. an Gebäulichkeiten 60 Rappen von 1000 Fr.

B. - Die Einwohnergemeinde der Stadt Aarau betreibt als Zweig der städtischen Verwaltung ein Elektrizitätswerk, dessen Anlagen unbestritten massen zu jedermanns Gebrauch dienendes Gemeindevermögen im Sinne des § 83 aarg. EG z. ZGB bilden und dessen regelmässig verfügbare Betriebsüberschüsse in die allgemeine Kasse der Einwohnergemeinde (Polizeikasse) einbezahlt werden, wie den vorliegenden Gemeinderichtungen zu entnehmen ist. Das Werk ging von einer im Jahre 1893 dem Betriebe übergebenen, wesentlich nur Gleichheit vor dem Gesetz N° 51. 351 den Beleuchtungsbedürfnissen der Gemeinde selbst und ihrer Einwohnerschaft dienenden « Lichtzentrale » am Stadtbach aus. Dieser wurde dann eine « Kraftzentrale » an der Aare angeschlossen, die zunächst ebenfalls bloss dem Energiebedarf des städtischen Gemeindegebietes angepasst war, später aber, insbesondere seit dem Jahre 1909, bedeutend erweitert worden ist und so es ermöglicht hat, dass das Werk zur Zeit - bei einer maximalen Produktionsfähigkeit von 7000 HP hydraulischer Erzeugung mit einer kalorischen Reserve von 1125 HP - auch die Bevölkerung zahlreicher Nachbargemeinden, namentlich im Suhrental bis zur luzernischen Kantonsgrenze, mit Licht und Kraft versieht.

C. - Im März 1914 hat die Finanzdirektion des Kantons Aargau beim aargauischen Obergericht als kantonalem Verwaltungsgericht gegen die Einwohnergemeinde Aarau Klage erhoben mit dem Behaupten um Feststellung, dass die Beklagte für ihr Elektrizitätswerk staatssteuerpflichtig sei, und zwar: 1. in Bezug auf die liegenschaftlichen Vermögenswerte des Werkes auf Aarauer Gebiet für die liegenschaftliche Vermögenssteuer; 2. in Bezug auf den Gewerbefond für die Kapital- und Gewerbefondssteuer; 3. in Bezug auf den Erwerb aus dem Werk, « voll wie er ins städtische Budget eingestellt wird), für die Erwerbssteuer. Die Einwohnergemeinde Aarau hat sich diesen Ansprüchen mit der Behauptung widersetzt, ihr Elektrizitätswerk sei nach sinngemässer Auslegung des § 3 litt. c StStG von der Besteuerung ausgenommen. Mit Urteil vom 26. März 1915 hat das Obergericht die Klagebegehren 1 und 2 abgewiesen. das Klagebegehren 3 dagegen teilweise gutgeheissen, indem es die Staatssteuerpflicht der Einwohnergemeinde Aarau in Bezug auf den Erwerb aus dem Elektrizitätswerk bejaht hat, soweit dieser aus der Abgabe elektrischer Energie 352 Staatsrechtl. über die Gemeindegrenze hinaus sich ergebe. Es bezeichnet unter Hinweis auf § 3 litt. c StStG. das

im Elektrizitätswerk investierte Vermögen als einen Teil des « für die Zwecke der Polizeidienenden » Vermögens der Einwohnergemeinde. Das Elektrizitätswerk sei, wie seine Entstehungsgeschichte unzweifelhaft dartue, ins Leben gerufen worden, um dem Licht- und Kraftbedürfnis der Gemeinde selbst, namentlich für die Beleuchtung der Strassen und der öffentlichen städtischen Gebäude, und ihrer Bürger zu genügen, in letzterer Hinsicht insbesondere Industrie und Gewerbe und damit auch die Steuerkraft der Gemeinde zu fördern. Und auch bei seiner späteren Erweiterung sei ausdrücklich betont worden, dass die elektrische Energie in erster Linie der Gemeinde Aarau zu dienen und deren Weiterentwicklung auf Jahre hinaus zu ermöglichen habe. Die Gebäulichkeiten, Kanäle und Einrichtungen des Netzes seien also zur Erfüllung der modernen Pflichten der Polizeigemeinde bestimmt. Dies habe denn auch der Staat dadurch gewillensmäßig anerkannt, dass es ihm nie eingefallen sei, von der Stadtgemeinde eine Vermögens- oder Erwerbssteuer zu verlangen, solange das Elektrizitätswerk sich auf die Energieabgabe in der Gemeinde beschränkt habe. Mit seiner weiteren Ausdehnung aber habe das Werk seinen ursprünglichen Charakter nicht verloren, sondern sei nach wie vor städtisches Polizeigemeindegut geblieben. Dem Staate stehe deshalb ein Steueranspruch am Vermögen überhaupt nicht und am Erwerb insoweit nicht zu, als das Werk ihn aus der Energieabgabe innerhalb der Gemeinde ziehe, weil es sich dabei um eine von den Gemeindebürgern herrührende indirekte Steuer handle. Dagegen sei allerdings der Erwerb, welcher aus der Energieabgabe über die Gemeindegrenze hinaus resultiere, staatssteuerpflichtig, da dieser von Dritten herrühre, die mit der Gemeindevverwaltung nichts gemein hätten. D. - Gegen dieses Urteil des Obergerichts hat die I. Gleichheit vor dem Gesetz. N° 51. 353 aargauische Finanzdirektion namens des Staates Aargau rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen und beantragt, es sei als verfassungswidrig aufzuheben. Das Obergericht habe, wird zur Begründung ausgeführt, statt auf die Bestimmungen des geltenden Steuergesetzes abzustellen, eine Art Zukunftsgesetz, ein { I, bestimmt ist. In den hiezu umschriebenen Aufgabenkreis der Einwohnergemeinde aber füllt bei der heutigen Entwicklung des Gemeindegewesells gewiss auch der Betrieb eines Elektrizitätswerkes, dessen grundlegenden Zweck die Erzeugung der elektrischen Energie für die öffentlichen und privaten Bedürfnisse der Gemeinde bildet, wie das heim Elektrizitätswerk der Stadt Aarau nach seiner Entstehungsgeschichte unzweifelhaft und übrigens unbestrittenermaßen der Fall ist. Hieraus würde nun freilich laut § 3 H. c StStG, auf den allein das Obergericht Bezug nimmt, nur folgen, dass das in den « Gebäulichkeiten » und « Gesellschaften » des Werkes liegende Gemeindevermögen von der Staatssteuerpflicht ausgenommen sei. Indessen lässt sich ohne Willkür mit der Rekursantwort der Gemeinde weiter sagen, dass der § 2 StStG bei seiner Einbeziehung des « Gewerbes » in die Steuerpflicht nur Gewerbebetriebe privatwirtschaftlichen Charakters im Auge habe, dass aber ein Gemeindeelektrizitätswerk überhaupt keinen solchen Gewerbebetrieb, sondern vielmehr eine öffentliche Fürsorgetätigkeit der Gemeinde darstelle, auf welche schon die Regel des § 2 StStG im Umfange der obergerichtlich anerkannten Steuerfreiheit des Aarauer Elektrizitätswerkes keine Anwendung finde. Zwischen den einer solchen gemeindlichen Fürsorgetätigkeit dienenden Vermögenswerten und dem nach unbestrittener Angabe der Rekurschrift vom Staate tatsächlich allgemein besteuerten Kapitalvermögen oder Verwaltsbesitz der Gemeinden besteht unverkennbar ein steuerrechtlich wesentlicher Unterschied, da in der Nutzung von Vermögenswerten letzterer Art nicht die Erfüllung einer öffentlichen Gemeindeaufgabe, sondern eine rein privatwirtschaftliche

Beschaffung von Mitteln für den Gemeindehaushalt liegt. End was den aus dem Gemeindegebiet messenden Ertrag des Elektrizitätswerkes betrifft, handelt es sich bei den Vergütungen für den eigenen Energiebedarf der Gemeinde, wie die Rekursantwort mit Recht betont, um bloss rechnungsmässige Wertverschiebungen innerhalb des Gemeindehaushalts, während die Einnahmen für die der Einwohnerschaft gelieferte Energie mit dem Obergericht sehr wohl als eine Art indirekter Steuern (richtiger: Gebühren, d. h. Gegenleistungen für eine bestimmte öffentliche Leistung der Gemeinde) Gleichheit vor dem Gesetz. N° 51. 359 aufgefasst werden können, deren Besteuerung durch den Staat dem allgemeinen Zweck und Wesen der Steuererhebung nicht entsprechen würde (vgl. hierzu: USTING, Grundzüge der Steuerlehre, S. 188). Gegen diese Auslegung des Staatssteuergesetzes kann die im Rekurse beigezogene Gemeindesteuerpflicht des Staates und der Gemeinden direkt nicht ins Feld geführt werden. Denn sie ist gesetzlich in bestimmter Weise geregelt, als die Staatssteuerpflicht der Gemeinden, indem § 38 des Gemeindesteuergesetzes vom 30. November 1866 als steuerfrei bezeichnet (abgesehen vom « allgemeinen öffentlichen Gut») einerseits. « das bewegliche Staatsvermögen und dasjenige unbewegliche Staatsvermögen, welches unmittelbar zu Staatszwecken dient », und andererseits (in die Gemeindegüter, mit Ausnahme der in einer andern Gemeinde gelegenen Liegenschaften)}. Ferner geht auch die Berufung des Rekurses auf das Urteil des Bundesgerichts vom 27. Januar 1898 in Sachen Ville de Fribourg (AS 24 I NI. 8 S. 33 f.) schon deswegen fehl, weil es sich dort bei der Ausbeutung der 'Eaux et Forêts' durch den Staat Freiburg nicht um eine öffentliche Aufgabe des Staates, wie hier beim Betrieb des städtischen Elektrizitätswerkes durch die Einwohnergemeinde Aarau um eine öffentliche Aufgabe dieser Gemeinde, sondern, im Sinne der hervorgehobenen Unterscheidung, um eine privatwirtschaftliche Betätigung des Staates handelte. Ist aber demnach der angefochtene Entscheid des Obergerichts mit dem massgebenden Steuergesetz nicht schlechterdings unvereinbar, so verletzt er weder die Garantie der Rechtsgleichheit (Art. 4 BV; Art. 1 i aarg. StV), noch auch den Grundsatz der Gewaltentrennung (Art. 3 aarg. StV). Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.